

Protokoll zur Besprechung am 30.8.2016

In der Senatsverwaltung für Finanzen fand am 30. August 2016 ein Treffen von Vertretern der Steuerabteilung unter Leitung der Staatssekretärin, Frau Dr. Sudhof, mit Verbandsvertretern des Berliner Taxigewerbes und der IHK Berlin statt.

Besprochen wurden unter anderem die verpflichtende Einführung des sogenannten Fiskal-Taxameters in allen Berliner Taxibetrieben zum 1. Januar 2017 und die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt in Auftrag gegebene „Untersuchung zur Wirtschaftlichkeit des Taxigewerbes in der Bundeshauptstadt Berlin“. Diese kam zu dem Schluss, *„dass nur noch knapp jedes vierte Berliner Taxi in einem Betrieb eingesetzt [wird], der als betriebswirtschaftlich plausibel betrachtet werden kann. Anders formuliert: Die übergroße Mehrheit der Berliner Taxis (ca. 77%) werden von irregulär arbeitenden Unternehmen betrieben. [...] Im Zentrum der Schattenwirtschaft steht im Berliner Taxigewerbe ein überschaubares Feld von ca. 130 „Intensivtäterbetrieben“ - Unternehmen bzw. Unternehmenskonglomerate mit zuweilen vielen dutzend Fahrzeugen.“* Auf diese Betriebe gilt es sich zunächst zu konzentrieren.

Die Verbandsvertreter des Berliner Taxigewerbes, die Vertreter der IHK Berlin und der Steuerabteilung der Senatsverwaltung für Finanzen haben verabredet, über ihre Medien die Unternehmen über folgende Rechts- und Sachlage zu informieren:

- Nach geltender Rechtslage müssen alle im Taxameter erfassten steuerlich relevanten Einzeldaten vollständig und unveränderbar gespeichert (Einzelaufzeichnungspflicht) und jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufbewahrt werden. Die digitalen Einzelaufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten können durch den Einsatz von sog. Fiskaltaxametern gewährleistet werden. Nach dem gegenwärtigen Stand ist hierfür – neben anderen – insbesondere das INSIKA-Verfahren geeignet.
- Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 verstreicht die Übergangsfrist des BMF-Schreibens vom 26. November 2010. Ab dem 1. Januar 2017 muss jedes Taxameter die Anforderungen aus dem o.g. BMF-Schreiben erfüllen. Eine weitere Übergangszeit wird es nicht geben. Die Nichterfüllung dieser Pflichten wird als schwerer Verstoß gegen die steuerrechtlichen Pflichten gewertet. Neben möglichen Hinzuschätzungen wird die Finanzbehörde künftig den Betrieb eines Taxis ohne sog. Fiskaltaxameter ausnahmslos beanstanden und ggf. das LABO gem. § 25 PBefG über diesen schweren steuerrechtlichen Verstoß zur Überprüfung der Zuverlässigkeit des betreffenden Unternehmers informieren.
- Ab dem 1. Januar 2017 müssen Taxiunternehmer mit verstärkten Kontrollen insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen digitalen Einzelaufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht rechnen. Hierfür steht der Steuerverwaltung auch das Instrument der Umsatzsteuer-Nachschaue zur Verfügung. Hierbei können auch unangekündigte Kontrollen durchgeführt werden.

Ab dem 1. Januar 2017 wird die Berliner Steuerverwaltung den Betrieb eines Taxis ohne sog. Fiskaltaxameter ausnahmslos beanstanden und die gesetzlichen Folgerungen ziehen.